



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Bebauungsplan Nr. 20 L - Auf dem Korb -, II. Änderung

Aufstellungsbeschluss

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat am 12.05.2009 den Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 L - Auf dem Korb -, II. Änderung gefasst.

Mit der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 L - Auf dem Korb – soll ein Teil des Bebauungsplanes aufgehoben werden. Für diesen Teil soll der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 – Auf dem Korb – aufgeteilt werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Die Auslegung der Planentwürfe zu den Projekten erfolgt im Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt der Gemeinde Lindlar, 51789 Lindlar, Borromäusstraße1, in der Zeit

vom 25.05.2009 bis einschließlich 12.06.2009

zu folgenden Zeiten:

Di., Mi. und Do.: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Mo.: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Fr.: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht. (@ Geobasisdaten: Vermessungs- und Katasteramt Gummersbach)

Umweltbezogene Informationen

Umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.

Hinweise:

Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie im Fachbereich Bauen - Planen - Umwelt der Gemeinde Lindlar, Herr Kappe, Tel. 02266 96300, E-Mail: Guenther.Kappe@Gemeinde-Lindlar.de, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich an den Bürgermeister, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar gerichtet oder zur Niederschrift im Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt der Gemeinde Lindlar vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Über die Berücksichtigung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Lindlar.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) ein Antrag vor dem Oberverwaltungsgericht (Normenkontrolle), der einen Bebauungsplan oder eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn Einwendungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lindlar, den 14.05.2009

Im Auftrag


Günther Kappe

aufgehängt am:.....

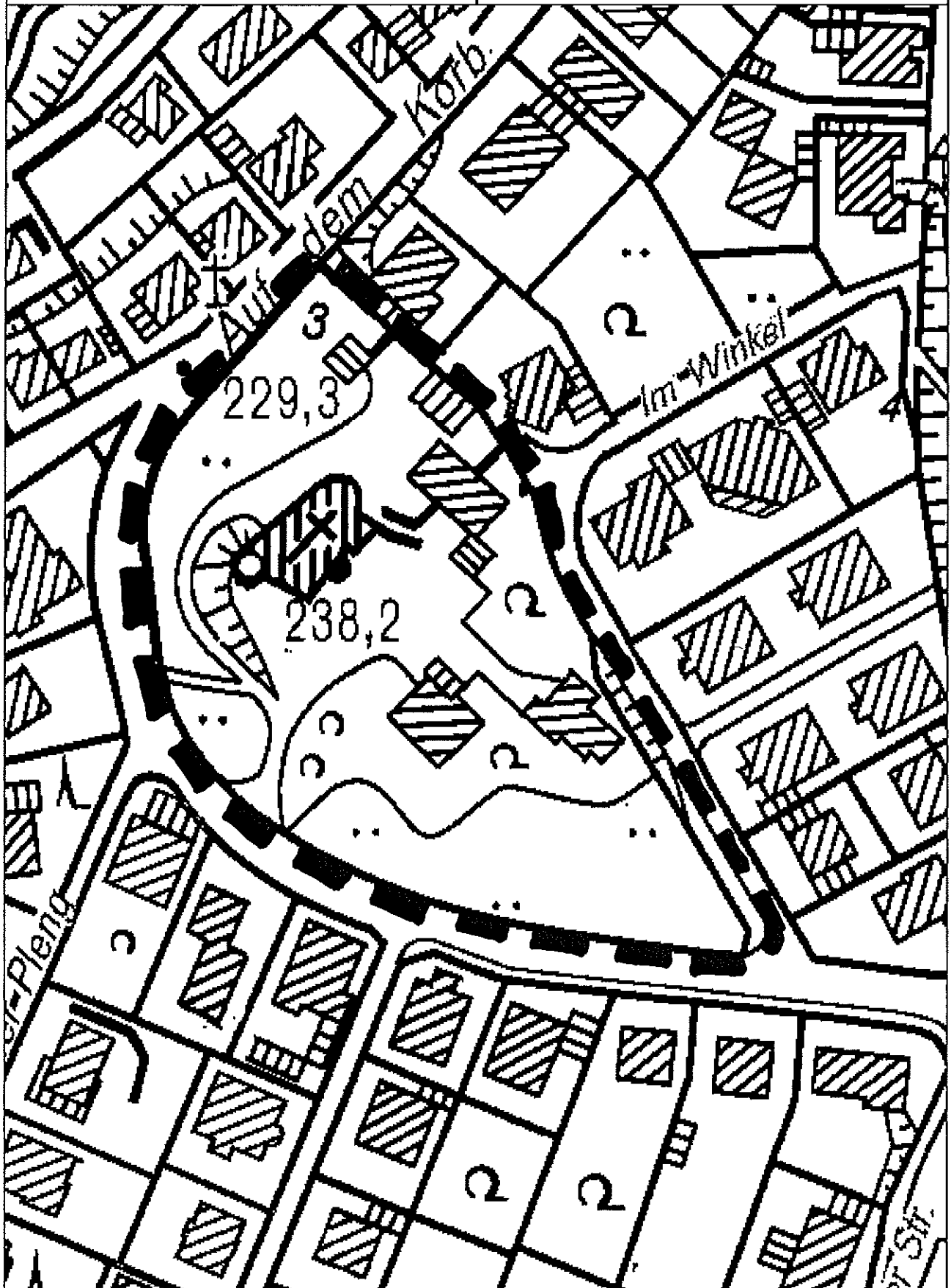
abgehängt am:.....

bestätigt

Bebauungsplan 20 L-Auf dem Korb-, II. Änderung

Datum: 12.05.09
Maßstab: 1:1000

Aufhebung des Bebauungsplanes für diesen Bereich.



© by Oberbergischer Kreis, Der Landrat